

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 ff des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) hat der Gemeinderat der Gemeinde Colbitz am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	3.809.500	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.432.100	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.507.800	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.070.100	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	180.300	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	429.200	Euro

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 339.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf jeweils **500.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.

2. Gewerbesteuer

299 v.H.

§ 6

Gemäß § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA KVG LSA) ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

bei einzelnen Produktsachkonten 10 v. H. der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet oder wenn eine Mehrung oder Hebung von Stellen die im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen mit mehr als 5 v. H. übersteigt.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Colbitz, den 23.03.2023

Ganzer
Bürgermeister

Siegel